§ 32

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Planes für das Jahr 1962 anzuwenden.
- (2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1959 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußund Schmiedeerzeugnissen (GBl. II S. 345) tritt für die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen am 31. Dezember 1961 außer Kraft. Sie ist für die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Schmiedeerzeugnissen weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 10. April 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I.V.: S e l b m a n n Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. a) Für Muffendruckrohre und Asbestzementrohre einschließlich Formstücke sind die Bestellungen in dreifacher Ausfertigung bei dem Staatlichen Metallkontor zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis zum 1. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis zum 1. September des Vorjahres,

für das III. Quartal bis zum 1. Oktober des Vorjahres.

für das IV. Quartal bis zum 1. November des Vorjahres.

- b) Der Vertragsabschluß hat mit dem vorgesehenen Lieferwerk, soweit durch das Staatliche Metallkontor eine entsprechende Einweisung vorgenommen wurde, oder mit dem Staatlichen Metallkontor, soweit es sich um Importmaterial handelt, bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen.
- 2. a) Für leichte Abflußrohre aus Grauguß sind die Bestellungen, soweit es sich um Verbraucher handelt, die vom Staatlichen Metallkontor eine Lieferquote für den Direktbezug erhalten haben, unmittelbar bef den vorgesehenen Lieferwerken bis zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis zum 15. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis zum 15. Januar des laufenden Planjahres,

für das III. Quartal bis zum 15. April des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis zum 15. Juli des laufenden Planjahres.

 b) Alle übrigen Bestellungen sind bis spätestens einen Monat vor den unter Ziff. 2 Buchst, a genannten Terminen bei den örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben des Staatlichen Metallkontors vorzulegen.

- c) Der Vertragsabschluß hat bei Direktbeziehern mit den Lieferwerken sowie bei allen anderen Bestellern mit dem örtlich zuständigen Großhandelsbetrieb des Staatlichen Metallkontors zu nachstehenden Terminen zu erfolgen:
 - für das I. Quartal bis zum 1. Dezember des Vorjahres.

für das II. Quartal bis zum 1. März des laufenden Planjahres,

für das III. Quartal bis zum 1. Juni des laufenden Planjahres, —

für das IV. Quartal bis zum 1. September des laufenden Planjahres.

3. a) Für Tempergußfittings ist der Bedarf für jeweilige Quartal von den Verbrauchern bei den Großhandelsbetrieben zuständigen örtlich auf den dort erhältlichen Vordrucken zu nachstehenden Terminen anzumelden:

für das I. Quartal bis zum 1. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis zum 1. November des Vorjahres,

für das III. Quartal bis zum 1. Februar de laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis zum 2. Mai des laufenden Planjahres.

b) Das Staatliche Metallkontor bzw. die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe geben den Verbrauchern die vorgesehenen Liefermengen bis zu nachstehenden Terminen bekannt:

für das I. Quartal bis zum 1. September des Vorjahres,

für das II. Quartal bis zum 1. Dezember des Voriahres.

für das III. Quartal bis zum 1. März des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis zum 1. Juni des laufenden Planjahres.

 Die Verbraucher übergeben die Bestellungen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert den örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu nachstehenden Terminen:

für das I. Quartal bis zum 15. September des Vorjahres,

für das II. Quartal bis zum 15. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis zum 15. März des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis zum 15. Juni des laufenden Planjahres.

 d) Soweit Direktbezug vorgesehen wird, erhalten die betreffenden Verbraucher durch das Staatliche Metallkontor, eine Benachrichtigung bis zu nachstehenden Terminen:

für das I. Quartal bis zum 10. November des Vorjahres

für das II. Quartal bis zum 10. Februar des laufenden Planjahres,

für das III. Quartal bis zum 10. März des laufenden Planjahres.

für das IV. Quartal bis zum 10. Oktober des laufenden Planjahres.